

Gemeindeverwaltung Bönen, Postfach 1241, 59194 Bönen

Piratenpartei Kreis Unna  
Herrn  
Claus Palm  
Zur Österwiese 23 a  
  
59427 Unna

**Bürger Büro**

Auskunft:  
Herr Albrecht  
Zimmer: 306  
Fon: 02383 / 933-404  
Fax: 02383 / 933-119  
Mail: Jan.Albrecht  
@boenen.de

Mein Zeichen:  
32.10

Datum: 12.07.2013

**Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
hier: Genehmigung Ihres Antrag vom 26.05.2013

Sehr geehrter Herr Palm,

mit Ihrem Antrag vom 26.05.2013 bitten Sie um Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für die Aufstellung von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013.

**Genehmigung:**

Ihnen wird gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) i.V.m. § 7 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen die Erlaubnis zur Sondernutzung für das Aufstellen von Wahlplakaten mit dem Format DIN A 0 oder DIN A 1 ab dem 12.08.2013 erteilt.

**Anschrift:**

Gemeindeverwaltung Bönen  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
  
Fon: 02383 / 933-0  
Fax: 02383 / 933-119  
Mail: post@boenen.de  
Internet: www.boenen.de

Nach Ablauf des Wahltages endet diese Erlaubnis und die v.g. Plakate sind bis spätestens 27.09.2013 zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäß angebrachten Plakaten behält sich der Kreis Unna bzw. die Gemeinde Bönen vor, diese sofort entfernen zu lassen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Auf die Vorgaben des Ministeriums für Bauen und Verkehr für Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften vom März 2010 sowie § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Platzierung der Plakate, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise beeinträchtigt oder abgelenkt werden können (siehe die als Anlage 1 beigefügten Nebenbestimmungen).

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bönen  
BLZ: 41051845  
Kto.-Nr.: 1000900

Volksbank Bönen  
BLZ: 41062215  
Kto.-Nr.: 14300101

Postgiroamt Dortmund  
BLZ: 44010046  
Kto.-Nr.: 80368467

**Öffnungszeiten:**

**Rathaus**  
Mo. + Di. + Mi. + Do.: 08.30 – 12.30 und 13.30 – 15.30  
Freitags: 08.30 – 12.30

**Bürger Büro**  
Mo. + Di.: 08.00 – 16.00  
Mi. + Fr.: 08.00 – 12.30  
Donnerstags: 08.00 – 12.30  
08.00 - 18.00

**Standesamt**  
Mo. + Di. + Mi. + Fr.: 08.00 – 12.30  
Donnerstags: 08.00 - 18.00

**Fachteam Soziales**  
Mo. + Di. + Do. + Fr.: 08.00 – 12.00  
Mittwochs:  
geschlossen  
Donnerstags:  
13:30 – 15:30

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass am Wahltag in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude Beeinflussungen u.a. durch Schrift oder Bild verboten sind (vgl. § 25 Abs. 2 LWAhlG).

Dieses gilt ebenso für den Bereich des Rathauses, da sich dort ebenfalls ein Briefwahlbüro befindet, in dem auch direkt vor Ort die Stimme abgegeben werden kann.

Eine Übersicht der Wahlräume in Bönen ist diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt.

Sondernutzungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr entfällt.

Gem. § 11 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen ist die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der Wahl zugelassen sind, 6 Wochen vor einer Wahl gebührenfrei.

Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Albrecht

Anlagen

## Anlage 1

### Nebenbestimmungen zur Plakatierung

- 1.) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Demnach dürfen Plakate an folgenden Standorten nicht angebracht werden:

- Verkehrszeichenmasten
- Lichtsignalanlagen
- Sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamensschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.)
- Bäume (gilt nur für Plakate, aber nicht für Dreieckständer)

In unmittelbarer Nähe (Mindestradius 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 StVO) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder –beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

2. Bei Plakatwänden oder Plakaten über 1 m<sup>2</sup> muss der waagerechte Abstand zwischen dem äußeren Rand der Verkehrsfläche (hierzu zählen auch die Rad- und Fußwege) mindestens der Höhe der Plakatwand entsprechen.
- 3.) Des Weiteren sind die erforderlichen Sichtdreiecke einzuhalten (s. hierzu beiliegende Systemskizze).
- 4.) Das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 39 Nr. 13 StVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von
  - 2,00 m über den Gehwegen und
  - 2,20 m über den Radwegeneinzuhalten ist.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

Zu folgenden Einrichtungen ist außerorts, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten:

- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche
- Kreisverkehre
- Fahrgastunterstände (ab Außenkante)